

II-903 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1010 Wien, den 3. Februar 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Zl. IV-50.004/75-2/83

366/AB

Klappe

Durchwahl

1984 -02- 06

zu 357/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PROBST
und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit
und Umweltschutz betreffend Durchführung
der Polio-Impfaktion 1983/84 (Nr. 357/J).

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen
gestellt:

1. Welche Werbemaßnahmen werden für die Polio-Impfaktion 1983/84 durchgeführt?
2. Halten Sie es für notwendig, den Begriff "Gesundheitsamt", der in den Medien immer wieder verwendet wird, näher zu erläutern?
3. Wird die Impfaktion auch in Betrieben während der Dienstzeit durchgeführt?
4. Stehen Ihrer Meinung nach auch für Berufstätige genügend Impftermine zur Verfügung?
5. Sehen Sie eine Möglichkeit, die praktischen Ärzte mit der Durchführung dieser Impfaktion zu betrauen?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.:

Für die Polio-Impfaktion 1983/84 werden folgende Werbemaßnahmen durchgeführt:

- 2 -

Großplakate

Einbogenplakate: (Gesundheitsämter, Jugendämter, Mütterberatungsstellen, Kindergärten, Wartezimmer von prakt. Ärzten und Kinderärzten bzw. Kinderambulatorien, Wartesäle der Bahnhöfe)

Kleinplakate: (Maße: 33,7 x 37 cm): öffentliche Verkehrsmittel, Postämter, Wartezimmer der prakt. Ärzte und Kinderärzte, Bahnhöfe, Konsumfilialen, Banken und Sparkassen sowie Apotheken.

Informationsfolder:

- a) anlässlich der 1. Teilimpfung zur weiteren Information,
- b) für die 8. Schulstufe,
- c) für Reisebüros (Touristeninformation).

Tonbanddienst: (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit)

Hier können Interessierte die jeweils regional nächstgelegene Impfgelegenheit und zuständige Telefonnummern erfahren.

Rundfunk- und Fernsehspots: (jeweils mit aktuellen Daten)

PR-Aktionen: (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen)

Inserate:

in österreichischen Zeitungen:
in den großen überregionalen Zeitungen gleichlautende,
in Regionalzeitungen regional angepaßte Texte.

- 3 -

Gastarbeiterzeitungen: (2 türkische, 1 jugoslawische)

Einschaltungen im Wiener Stadtfernsehen-City-TV:
in 4 Ringstraßenpassagen

Die Restbestände von Poli-Bären aus dem Vorjahr (ca. 20.000 Stück) wurden in den Bundesländern zu Beginn der Impfkampagne verteilt.

Zu 2.:

Im Rahmen der Werbemaßnahmen für die Polio-Impfkampagne 1983/84 wurde diesem Anliegen Rechnung getragen. Im Informations-Tonband wird darauf hingewiesen, daß die Rufnummer des Gesundheitsamtes im Telefonbuch unter "G", in größeren Städten auch unter "B", wie Bezirksgesundheitsamt, zu finden ist. Darüberhinaus wurden im Rahmen der Inseratenkampagne in den Regionalzeitungen die Adressen und Telefonnummern der Gesundheitsämter veröffentlicht.

Zu 3.:

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 28. November 1960 über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl. Nr. 244/1960, sind die zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen erforderlichen Impfarzte vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Amtsärzte und bei Bedarf aus dem Kreise der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen. Der Landeshauptmann kann daher auch Betriebsärzte zur Durchführung der Polioimpfungen ermächtigen. Soweit meinem Ressort bekannt, wird diese Möglichkeit von zahlreichen Betrieben wahrgenommen.

Zu 4.:

Vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird nur der Rahmentermin für die orale Impfung gegen Kinderlähmung festgesetzt. Innerhalb dieses Rahmentermines obliegt

- 4 -

die Einteilung der Impftermine den lokalen Gesundheitsbehörden in den Ländern bzw. den zu Impfärzten bestellten niedergelassenen Ärzten. Soweit meinem Ressort bekannt, wird hiebei auch auf Berufstätige Rücksicht genommen und sind in einigen Bundesländern Abendtermine (in Wien auch Samstagstermine) für die Impfungen gegen Kinderlähmung vorgesehen.

zu 5.:

Wie bereits zu Punkt 3. erwähnt, sieht § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 244/1960 ausdrücklich vor, daß die Impfärzte vom Landeshauptmann sowohl aus dem Kreise der Amtsärzte als auch bei Bedarf aus dem Kreise der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte, also auch der niedergelassenen praktischen Ärzte, zu bestellen sind.

Der Bundesminister:

